



An das
Amt der NÖ Landesregierung
per Email: alle Landtagsabgeordnete

Wien, am 21. Oktober 2014

Betrifft: Stellungnahme zum geänderten Entwurf der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BauO 2014)

Der Klagsverband weist auf **folgende weitreichende Mängel und Verletzungen der menschenrechtlichen Verpflichtungen Niederösterreichs (CRPD) des vorliegenden Entwurfs** hin, die trotz ausführlicher Kritik des Klagsverbands, des NÖ. Monitoringausschusses und anderer am Begutachtungsentwurf nicht bzw. in minimalen Punkten beseitigt wurden:

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Barrierefreiheit von Gebäuden ist eine der zentralen Voraussetzungen, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) sind die Republik – Bund, Länder und Gemeinden – verpflichtet, die Bestimmungen der CRPD in ihrem Bereich umzusetzen.

Die CRPD beruht unter anderem auf den Grundsätzen der

- der Selbstbestimmung,
- der Nichtdiskriminierung,
- der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft,
- der Diversität,
- der Chancengleichheit,
- der Barrierefreiheit.

Diese sind als Leitlinien bei allem staatlichen Handeln zu beachten.

Für das Baurecht sind speziell zu beachten:

- Art. 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Art. 9: Barrierefreiheit
- Art. 19: Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 20: Persönliche Mobilität



- Art. 22: Achtung der Privatsphäre
- Art. 24: Bildung
- Art. 27: Arbeit und Beschäftigung

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 § 4 - Begriffsbestimmungen

Weder § 4, noch eine der anderen Bestimmungen der BauO, enthält eine Legaldefinition der Barrierefreiheit. Diese sollte so umfassend sein, dass die Auswirkungen unterschiedlicher körperlicher, geistiger oder psychischer Funktionsbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen beinhaltet.

Der Klagsverband empfiehlt, in § 4 folgende Legaldefinition des Begriffs „Barrierefreiheit“ aufzunehmen:

„Barrierefreiheit liegt vor, wenn eine bauliche Anlage für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

2.2 § 6 – Parteien und Nachbarn

Insbesondere bei Gebäuden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, also etwa Gebäude die zur Gänze oder teilweise als Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Fachhochschulen, Universitäten), Geschäfte, Amtsgebäude verwendet werden, muss sichergestellt sein, dass fachkundige Personen, die Expertise in Barrierefreiheit besitzen, einbezogen werden. Das kann durch spezielle Amtssachverständige oder durch Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Diesen Selbstvertretungen sollten volle Parteirechte eingeräumt werden, sie sollten also in die Bauverhandlung (§ 21) und die Erteilung der Baubewilligung (§ 23) einbezogen werden. Sie sollten Baumängel anzeigen können (§ 28) und im Falle – auch nicht anzeigepflichtiger – Änderungen an den Bauwerken, die eine Beeinträchtigung der ursprünglich vorhandenen Barrierefreiheit bewirken, das ein Antragsrecht besitzen, um die Barrierefreiheit wiederherzustellen. Im Sinne der CRPD ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Barrierefreiheit wirksam verhindert bzw. beseitigt werden können.

Der Klagsverband empfiehlt daher, Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen Parteistellung in Bauverfahren betreffend Bauwerken, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einzuräumen. Diese Tätigkeit muss auch finanziell abgegolten werden. Weiters sollten ExpertInnen als Amtssachverständige mit vollen Parteirechten beigezogen werden.



2.3 § 46 – Barrierefreiheit

Der UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat anlässlich des ersten Staatenberichts Österreichs im September 2013 in Punkt 24 folgende Empfehlung¹ zu Barrierefreiheit abgegeben:

„24. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt. Die Baunormen sollten sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten. Das Komitee empfiehlt eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne, die derzeit in einigen Städten und Ländern eingesetzt werden sowie des Plans für die Untertitelung der ORF-Programme.“

Die derzeitige Formulierung des § 46 entspricht diesem Verständnis nicht einmal in Ansätzen und sollte von Grund auf überdacht werden.

Besonders die folgenden Einschränkungen sind mit der CRPD unvereinbar:

- Barrierefreiheit wird vor allem für BürgerInnen als KundInnen, nicht aber für öffentlich Bedienstete gedacht.
- Barrierefreiheit soll nur in ausdrücklich genannten Gebäuden gewährleistet werden, generell werden Barrieren geduldet.
- Mindestgrößen und Mindestkapazitäten, bei deren Erreichen Barrierefreiheit erst verwirklicht werden muss, widersprechen der CRPD.

Der Grundsatz des anpassbaren Wohnbaus fehlt völlig, er sollte ebenfalls in die NÖ BauO aufgenommen werden.

Der Klagsverband empfiehlt daher eine völlige Neufassung des §46 unter Beachtung der CRPD und der Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses.

2.4 Erstellung eines Etappenplans

Die CRPD verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht nur zum barrierefreien Bauen, sondern auch zur Beseitigung bestehender Barrieren. Daher sollte eine gesetzliche Verpflichtung zur Erarbeitung eines verbindlichen Etappenplans/von verbindlichen Etappenplänen geschaffen werden, um die bestehenden Barrieren von öffentlichen Gebäuden – Kindergärten, Schulen,

¹ <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358> (23.07.2014)



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOEFFERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

Amtsgebäuden, Wohnungen im Eigentum des Landes und der Gemeinden – zu erfassen und innerhalb bestimmter Fristen abzubauen.

2.5 § 69 – Umgesetzte Richtlinien

Bezeichnenderweise fehlt in der Überschrift zu den §§ 69-72 und im § 69 der Hinweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung der CRPD in der NÖ. BauO. Diese sollte in § 69 aufgenommen werden.

Der Klagsverband empfiehlt daher eine grundlegende Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs im Sinn der CRPD und hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär